ARBEITSANWEISUNG DES VORSTANDES

für die Bearbeitung von Anträgen auf Unterstützung aus dem bundesweiten Härtefallfonds

[Gültig ab: 9.11.2025]

Diese Arbeitsanweisung ergänzt die von der SED-Opferbeauftragten erlassenen „Richtlinien für die Gewährung von Unterstützungsleistungen nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die Stiftung für ehemalige politisch Verfolgte (StepVG) (im Folgenden: Richtlinien).

§ 1 Leistungsberechtigte

Antragsteller gehören gemäß ihrem Schicksal nach zu einer der folgenden Gruppen:

1. Rehabilitierte nach den SED-Unrechtsbereinigungsgesetzen, und zwar dem

    a) Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG) **[HFF-1]**,
    b) Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG) **[HFF-2]** oder
    c) Beruflichen Rehabilitierungsgesetz (BerRehaG) **[HFF-3]**.

2. Personen, die auf Grundlage einer Bescheinigung nach § 10 Absatz 4 Häftlingshilfegesetz (HHG) oder über § 26 Absatz 3 StrRehaG Leistungen nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz erhalten **[HFF-1]**.

3. Personen, die über eine Bescheinigung nach § 10 Absatz 4 HHG verfügen, weil sie als deutsche Staatsangehörige aus politischen und nach freiheitlich-demokratischer Auffassung von ihnen nicht zu vertretenden Gründen in den in § 1 Absatz Nummer 3 Bundesvertriebenengesetz (BVFG) genannten Gebieten in Gewahrsam genommen wurden **[HFF-4]**. Nicht unter diese Regelung fallen die bis 2016 nach § 18 HHG unterstützungsberechtigten volksdeutschen Personengruppen, insbesondere aus den ehemaligen deutschen Ostgebieten, Russland und Rumänien.

4. Angehörige (Ehegatten, Kinder, Eltern) der unter den Nummern 1a und 2 genannten Personen, soweit sie durch den Gewahrsam des Berechtigten „nicht unerheblich unmittelbar mitbetroffen“ waren. Dies trifft in der Regel nur auf Ehepartner zu, deren Ehe mit der oder dem Berechtigten zum Zeitpunkt des Gewahrsams bereits geschlossen war bzw. auf Kinder, die zum Zeitpunkt des Gewahrsams bereits geboren waren **[HFF-5]**.

§ 2 Allgemeine Leistungsvoraussetzungen und Nachweise

1. Grundsätzlich leistungsberechtigt sind Personen, die

   a) zu einer der in § 1 genannten Personengruppen gehören,

   b) ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben und

   c) in Ihrer wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt sind (§ 3).

2. Leistungen aus dem Härtefallfonds werden nicht gewährt, wenn der Berechtigte oder derjenige, von dem sich die Berechtigung ableitet, gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen oder in schwerwiegendem Maße seine Stellung zum eigenen Vorteil oder zum Nachteil anderer missbraucht hat (sog. Ausschließungsgründe, vgl. § 16 Abs. 2 StrRehaG; § 2 Abs. 2 VwRehaG; § 4 BerRehaG).

3. Voraussetzung für eine Unterstützung sind

   a) im Falle eines politisch-rechtsstaatswidrigen Gewahrsams die Vorlage einer Bescheinigung nach § 10 Absatz 4 HHG oder eines Rehabilitierungsbeschlusses nach dem StrRehaG sowie der Nachweis über den Erhalt der sog. Opferrente nach § 17a StrRehaG oder der Kapitalentschädigung nach § 17 StrRehaG, sofern der ehemalige politische Häftling nicht vor dem 18. September 1990 verstorben ist,

   b) im Falle einer Rehabilitierung nach dem VwRehaG die Vorlage einer Entscheidung nach § 12 VwRehaG.

   c) im Falle einer Rehabilitierung nach dem BerRehaG die Vorlage einer Entscheidung nach § 17 BerRehaG.

   d) in den Fällen des § 1 Nr. 4 zusätzlich der Nachweis des angegebenen Verhältnisses zum Berechtigten.

   Liegt in den vorgenannten Fällen der jeweils genannte erforderliche Nachweis nicht vor, ist die Entscheidung über den Unterstützungsantrag zurückzustellen, bis ein Nachweis vorliegt.

4. In den Fällen des § 1 Nr. 4 (Angehörige) ist bei einem Erstantrag stets die Überprüfung von Ausschließungsgründen bei der zuständigen Stelle einzuleiten.

§ 3 Wirtschaftliche Bedürftigkeit

Als Einkommensrichtwerte, bis zu denen grundsätzlich von einer besonderen wirtschaftlichen Beeinträchtigung auszugehen ist, gelten:

für Alleinstehende	**1 430 €**
für Bedarfsgemeinschaften aus zwei Personen	**1 950 €**
als Zuschlag für jede weitere Person in der Bedarfsgemeinschaft	**650 €**

§ 4 Berechnung des Einkommens

1. Als Vergleichsgröße zu den Einkommensrichtwerten gemäß § 3 wird abgestellt auf das den Betroffenen monatlich zur Verfügung stehende Nettoeinkommen. Bei der Berechnung des maßgeblichen Einkommens bleiben u. a. unberücksichtigt bzw. werden in Abzug gebracht:

   - eine Versicherungspauschale von **40 €,** es sei denn, es werden höhere Beiträge nachgewiesen (Sozialversicherungen, vergleichbare Privatversicherungen, Sterbegeld, Kfz-Versicherung – nur bei Schwerbehinderten – sowie Unfall-, Rechtsschutz-, Hausrat- und Privathaftpflichtversicherung),
   - eine Werbungskostenpauschale von **100 €** bei Einkommen aus unselbständiger Arbeit (je Person, auch bei geringfügigem Einkommen),
   - auf Grund rechtlicher Verpflichtungen nachweislich gezahlte Unterhaltsleistungen,
   - gesetzliche Grundrenten,
   - gesetzliches Pflegegeld eines Pflegebedürftigen,
   - Elterngeld bis zu einer Höhe von **300 €** monatlich,
   - Blindengeld,
   - Kindergeld,
   - Leistungen nach den SED-Unrechtsbereinigungsgesetzen, insbesondere die sog. Opferrente (§ 17a StrRehaG), Unterstützungen der Stiftung (§ 18 StrRehaG) sowie Ausgleichsleistungen nach § 8 BerRehaG.

2. Vom Nettoeinkommen abzuziehen sind darüber hinaus die nachgewiesenen Kosten der Unterkunft (einschließlich Betriebskosten), ggfls. nach Abzug des Wohngeldes:

   a) Mietkosten müssen bis zu einem Betrag von **450 €** nicht nachgewiesen werden. Sie werden bis zu einer Höhe von höchstens **800 €** berücksichtigt.

   b) Bei Antragstellern, die im eigenen Haus oder in einer Eigentumswohnung wohnen, sind statt der Miete monatlich **450 €** als pauschaler Aufwendungsersatz zu berücksichtigen, es sei denn, es werden höhere Aufwendungen nachgewiesen, höchstens jedoch **800 €**.

   c) Leben mehr als zwei Generationen in einem Haushalt, können die Kosten der Unterkunft um **360 €** für jede weitere Generation erhöht werden.

§ 5 Unterstützungsleistungen – Allgemeine Grundsätze

1. Die Unterstützungsleistungen der Stiftung sind nachrangig, d.h. sie sollen bundesgesetzliche Regelungen und bestehende sozialrechtliche Versorgungssysteme ergänzen, diese jedoch nicht ersetzen.
   Soweit das Opfer zweckidentische Leistungen von anderen erlangen kann, werden diese bei der Bewilligung angerechnet. Hierunter fallen insbesondere Ansprüche gegen öffentliche Stellen wie gegen Träger des sozialen Entschädigungsrechts, gesetzliche Krankenversicherungen sowie gegen private Einrichtungen (bspw. Versicherungen).

2. Die Leistung wird zur Behebung oder Linderung einer besonderen Notlage gewährt. Wenn sie sich hierzu als unzureichend erweist oder eine weitere Notlage eintritt, kann nach Maßgabe von § 5 Nr. 3 und unter Beachtung von § 6 Nr. 9 und 10 erneut eine Leistung gewährt werden. Periodisch wiederkehrende Leistungen sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht für die finanzielle Förderung von Therapien, Aus- und Fortbildungen sowie ähnlicher Langzeitmaßnahmen.

3. Hat eine Person in den vergangenen 24 Monaten vor Antragstellung eine Leistung aus dem bundesweiten Härtefallfonds oder einem in den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-

Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen existierenden Härtefallfonds erhalten, kann keine Unterstützungsleistung gewährt werden.

4. Bei der Gewährung von Leistungen ist im Einzelfall zu prüfen, ob der geltend gemachte Bedarf in gleichem Maße auch durch gewerblich angebotene Gebrauchtartikel befriedigt werden kann, sofern diese mit angemessener Gewährleistung/ Garantie angeboten werden. Medizinische Hilfsmittel (LM01) sowie die Anschaffung von Bekleidung (LM10) sind hiervon ausgenommen.

5. Leistungen aus dem Härtefallfonds werden ausdrücklich nicht gewährt für Anwalts- und Verfahrenskosten, als Darlehen oder Kaution oder zur Begleichung bestehender Schulden.

§ 6 Unterstützungsleistungen – Katalog der Maßnahmen und Hilfen

Eine Unterstützungsleistung kann gemäß Ziffer IV der Richtlinien gewährt werden für:

1. gesundheitsfördernde Maßnahmen wie Therapien sowie medizinischen Hilfen, wie zum Beispiel Zahnersatz, Hörgeräte oder Brillen **[LM01]**,

2. die Schaffung oder den Erhalt von selbstbestimmten Wohn- und Lebensmöglichkeiten, z.B. für einen Umzug in eine behinderten- oder altersgerechte Wohnung **[LM02]**,

3. die Unterstützung durch technische Hilfen im Alltag, insbesondere bei körperlichen Einschränkungen **[LM03]**,

4. die Anschaffung von Kommunikationshilfen, die die soziale Teilhabe fördern, wie beispielsweise Computer, Laptops oder Telefone **[LM04]**,

5. Aus- und Fortbildungen, die in der DDR aus politischen Gründen versagt wurden **[LM05]**,

6. Maßnahmen zur Verbesserung der Mobilität der Betroffenen, wie z.B. die Anschaffung oder Reparatur von Fahrrädern oder motorisierten Fahrzeugen **[LM06]**,

7. Kosten, um den Besuch von Gedenkstätten und Erinnerungsorten sowie Veranstaltungen zu ermöglichen, die dem Prozess der persönlichen Schicksalsklärung und der Vernetzung mit weiteren Betroffenen dienen können **[LM07]**,

8. Kosten für die Beerdigung eines Berechtigten nach § 1 Nr. 1a und 2 **[LM08]**.

Darüber hinaus wird ausschließlich (selbst von Haft betroffenen) Antragsberechtigten nach § 1 Nr. 1a und 2 <u>einmalig</u> eine Unterstützung gewährt für:

9. Erholungsreisen **[LM09]**,

10. Bekleidung **[LM10]**.

§ 7 Unterstützungsleistungen – Art und Umfang

1. Der Höchstbetrag der Unterstützungsleistung für Berechtigte nach § 1 Nr. 1 bis 3 (selbst Betroffene) beträgt 5.000 Euro, für Berechtigte nach § 1 Nr. 4 (Angehörige/ Hinterbliebene) beträgt dieser 2.500 Euro.

2. In begründeten Einzelfällen beträgt der Höchstbetrag für die unter § 6 Nr. 1 bis 3 beschriebenen Unterstützungsleistungen 20.000 Euro.

3. Der Höchstbetrag für die unter § 6 Nr. 9 beschriebenen Unterstützungsleistungen (Erholungsreisen) beträgt 1.000 Euro, für die nach § 6 Nr. 10 (Bekleidung) 500 Euro.

4. Die Unterstützungsleistung erfolgt ausschließlich in Form von Geldzahlungen, unbar und in der Regel durch Überweisung an den Antragsteller.

§ 8 Verfahren und Verwendungsnachweise

1. Die Antragstellung erfolgt schriftlich unter Anwendung eines förmlichen Antragsformulars. Im Antrag sind die Maßnahme, die Hilfe oder das Hilfsmittel, wofür die Billigkeitsleistung beantragt wird, zu benennen und die Höhe der benötigten Mittel zu vermerken. Eine nachträgliche Unterstützung für bereits beantragte oder in Anspruch genommene Maßnahmen ist nicht möglich.

2. Bearbeitung und Bewilligung erfolgen in der Regel nach Reihenfolge des Eingangs. In Fällen besonderer sozialer Dringlichkeit kann hiervon abgewichen werden.

3. Die Förderfähigkeit ist zu begründen und – neben den allgemeinen Voraussetzungen nach § 2 – der konkrete Bedarf nachzuweisen. Die Geschäftsstelle unterstützt beim Ausfüllen des Antragsformulars und wirkt auf eine Konkretisierung des Antrags hin.

4. Der Antrag wird abschließend auf Schlüssigkeit geprüft und mit einem schriftlichen Votum zur Gewährung oder Ablehnung der Unterstützungsleistung dem Bewilligungsausschuss, in den vom Stiftungsrat bestimmten Fällen dem Vorstandsvorsitzenden, vorgelegt. Über die Ablehnung eines Antrags oder Einzelfallentscheidungen nach § 9 Nr. 1 dieser Arbeitsanweisung entscheidet stets der Ausschuss.

5. Der Antragsteller hat – ggfls. abhängig von der Rechnungserstellung des Dienstleisters oder Verkäufers – die Verwendung der Mittel zeitnah durch Vorlage von Originaldokumenten und Zahlungsbelegen nachzuweisen.

6. Wird ein Nachweis über die Verwendung der Billigkeitsleistung nicht erbracht, oder ist der Nachweis unvollständig, so wird die Billigkeitsleistung nach Maßgabe des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) ganz oder teilweise zurückgefordert.

7. Die Leistung wird auch ganz oder teilweise zurückgefordert, wenn der Antragsteller vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder irreführende Angaben gemacht, veranlasst oder zugelassen hat.

§ 9 Sonstiges

1. Der Bewilligungsausschuss kann (im Rahmen der Härtefallrichtlinie) in begründeten Einzelfällen von den Regelungen dieser Arbeitsanweisung abweichen.

2. Diese Arbeitsanweisung tritt am 9.11.2025 in Kraft.

Michael Schumny Geschäftsführer	Dr. Rein Vorstandsvorsitzender